

***Fachliche und persönliche Anforderungen
an die Mitglieder des Aufsichtsrats der
Talanx AG***

Inhaltsverzeichnis

1.1	Ziel des Dokuments.....	3
1.2	Empfängerkreis	3
1.3	Gültigkeit	3
2.	Grundlagen	3
3.	Fit & Proper-Anforderungen gemäß Versicherungsaufsichtsrecht	3
3.1	Definition des Kreises der Personen mit Schlüsselaufgaben	4
3.2	Fachliche Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrats („Fitness“).....	4
3.2.1	Kriterien für die fachliche Eignung.....	4
3.2.2	Kenntnisse im Gremium	5
3.2.3	Fortbildung	5
3.2.4	Weiterbildung	5
3.3	Persönliche Zuverlässigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats („Properness“).....	6
4.	Weitere Anforderungen nach Aktienrecht und DCGK	6
4.1	Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil.....	6
4.2	Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie Sektorvertrautheit	7
4.3	Diversität und Geschlechterverteilung im Aufsichtsrat	7
4.4	Zeitliche Verfügbarkeit der Aufsichtsratsmitglieder	7
4.5	Mandatsbegrenzung	7
4.6	Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder	8
4.7	Interessenkonflikte, Tätigkeiten für wesentliche Wettbewerber	8
4.8	Dauer der Zugehörigkeit, Altersgrenze.....	8
4.9	Ehemalige Vorstandsmitglieder	8
5.	Verfahren zur Umsetzung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen.....	8
5.1	Verfahren zur Beurteilung von fachlicher Eignung und persönlicher Zuverlässigkeit im Zuge der Neubestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes	8
5.2	Verfahren für die kontinuierliche Sicherstellung von fachlicher Eignung und persönlicher Zuverlässigkeit	9
5.3	Verfahren für die anlassbezogene Neubeurteilung von fachlicher Eignung und persönlicher Zuverlässigkeit	9
5.4	Kenntnisse im Gremium / Selbsteinschätzung der Mitglieder des Aufsichtsrats	10
6.	Meldepflichten an die Versicherungsaufsichtsbehörde	10
7.	Anlage	11

Dokumentenhistorie

Version	Gültig ab	Änderung	Abteilung
1.0	15.5.2017	Ursprungsfassung	TX-CC
1.1	08.11.2019	Aktualisierung im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung gem. § 23 III VAG	TX-CC
1.2	08.11.2022	Aktualisierung im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung gem. § 23 III VAG	TX-CC
1.3	19.03.2024	Aktualisierung aufgrund der Veröffentlichung eines neuen BaFin-Rundschreibens	TX-CC

1.1 Ziel des Dokuments

Ziel des vorliegenden Dokuments ist es, einen verbindlichen Rahmen für die Umsetzung der Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern zu beschreiben. Im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Talanx AG bezieht das Dokument neben den versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen auch die Anforderungen des Aktienrechts und des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) an die Mitglieder des Aufsichtsrats ein. Das Dokument richtet sich an den Aufsichtsrat der Talanx AG (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt).

1.2 Empfängerkreis

Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Für Ersatzmitglieder gelten diese Vorgaben, sobald ein Nachrücken tatsächlich erfolgt.

1.3 Gültigkeit

Dieses Anforderungsprofil erhält Gültigkeit mit Beschluss des Aufsichtsrats der Gesellschaft.

2. Grundlagen

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgt im Einklang mit den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsrechts und des Aktienrechts sowie unter Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Die persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder gemäß §§ 100, 105 AktG sind zu jedem Zeitpunkt zu erfüllen. Zudem muss jedes Mitglied des Aufsichtsrats über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

3. Fit & Proper-Anforderungen gemäß Versicherungsaufsichtsrecht

Gemäß den Anforderungen der Rahmenrichtlinie Solvency II haben alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben verantworten (nachfolgend: Personen mit Schlüsselaufgaben) und diejenigen, die für sie tätig sind, den Anforderungen an die

- fachliche Eignung („Fitness“) und
- persönliche Zuverlässigkeit („Properness“)

zu genügen.

Rechtliche Grundlage für dieses Anforderungsprofil bilden internationale und nationale Bestimmungen. Insbesondere seien hier die nationalen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (u. a. § 24 VAG) genannt. Zudem kommen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (GVO) und den EIOPA-Leitlinien zum Governance-System maßgebende Bedeutung zu, ebenso den hierzu erlassenen Rundschreiben der BaFin.

3.1 Definition des Kreises der Personen mit Schlüsselaufgaben

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten:

- Vorstandsmitglieder
- Geschäftsführer

Zusätzlich werden folgende Personen unter die Anforderungen gefasst:

- Hauptbevollmächtigte einer Niederlassung¹
- Vertreter für die Schadenregulierung, ansässig in einem Mitglied- oder Vertragsstaat (EU/EWR)²

Personen, die andere Schlüsselaufgaben verantworten:

- Mitglieder des Aufsichtsrats
- Verantwortliche Personen für die Schlüsselfunktionen (Compliance, Interne Revision, Risikomanagement, Versicherungsmathematik)²

3.2 Fachliche Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrats („Fitness“)

Der Begriff „Fitness“ bezeichnet die fachliche Eignung. Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikation sowie Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die für ein solides und vorsichtiges Management und die Erfüllung der Position erforderlich sind. Die Angemessenheit wird im Einzelfall nach dem Proportionalitätsprinzip beurteilt und berücksichtigt die unternehmensindividuellen Risiken in Form von Wesensart, Umfang und Komplexität sowie Art und Umfang des Geschäftsbetriebs. So sind die erforderlichen Kenntnisse immer bezogen auf das allgemeine Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld, in dem das Unternehmen tätig ist, und die Weiterentwicklung damit einhergehender Prozesse zu betrachten.

3.2.1 Kriterien für die fachliche Eignung

Mitglieder des Aufsichtsrats haben jederzeit die fachliche Eignung vorzuweisen, die sie zur Ausübung ihrer Kontroll- und Überwachungsfunktion benötigen. Ebenso müssen sie stets die Entwicklungen des Unternehmens aktiv begleiten können. Dies erfordert das Verständnis hinsichtlich der vom Unternehmen getätigten Geschäfte und die Fähigkeit, die daraus resultierenden Risiken für das Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Bei der Beurteilung der fachlichen Eignung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- die dem einzelnen Mitglied des Aufsichtsrats übertragene Aufgabe,
- ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse der Geschäftsbereiche,
- berufliche Qualifikation und Kenntnisse (Fachwissen),
- einschlägige Erfahrungen im Versicherungssektor, anderen Finanzsektoren und anderen Unternehmen (Marktkennntnisse),
- Kenntnisse und einschlägige Erfahrungen in den Bereichen Versicherung, Finanzen, Rechnungslegung, Versicherungsmathematik und Management,
- Versicherungsspezifische Grundkenntnisse im Risikomanagement sollen vorhanden sein bzw. erworben werden,
- Gesamtverständnis des Internen Modells ist erforderlich,
- Sprachkenntnisse und
- analytisches Verständnis.

¹ Vgl. „Rahmenrichtlinie zur Erfüllung der Fit & Proper Anforderungen der Verantwortlichen der Schlüsselaufgaben“.

² Als „verantwortliche Person“ für eine Schlüsselfunktion ist eine natürliche Person des verpflichteten Unternehmens zu nennen. Diese kann eine „Intern Verantwortliche Person“ oder der „Ausgliederungsbeauftragte“ des jeweiligen Unternehmens sein.

Die fachliche Eignung kann durch folgende Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats begründet werden:

- (Vor-)Tätigkeit in derselben Branche, soweit sie Erfahrungen in der Geschäftsführung eines vergleichbaren beaufsichtigten Unternehmens haben oder als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsorgans tätig waren,
- (Vor-)Tätigkeit in anderen Branchen, der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund politischer Mandate, soweit die Tätigkeit über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur ist bzw. war.

Die fachliche Eignung wird regelmäßig angenommen für:

- Kaufleute im Sinne von §§ 1 ff. HGB, buchführungspflichtige Land- und Forstwirte und andere Unternehmen gemäß § 141 AO in Abhängigkeit von Größe und Geschäftsmodell des Unternehmens,
- Beschäftigte der Unternehmensgruppe, die unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden sind, freigestellte Mitglieder des Betriebsrats und Arbeitnehmervertreter der Gewerkschaften, sofern sie aufgrund ihrer (Vor-)Tätigkeit mit diesen Abläufen vertraut sind und
- „geborene“ Mitglieder, Kämmerer einer Gebietskörperschaft und Beschäftigte in vergleichbarer Funktion, wenn sie vor oder seit ihrem Amtsantritt über einen längeren Zeitraum und in nicht nur unwesentlichem Umfang Tätigkeiten ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur sind bzw. waren.

Fehlende fachliche Eignung kann durch entsprechende Fortbildungen erworben werden (vgl. Ziff. 3.2.3).

3.2.2 Kenntnisse im Gremium

Um seiner Kontrollfunktion nachkommen zu können, muss der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit die hierzu erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Unternehmens bedarf es zur professionellen Überwachung einer angemessenen Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen. Dies erfordert Kenntnisse in den aus versicherungsaufsichtsrechtlicher Sicht wichtigsten Themenfeldern, wozu in jedem Fall die Bereiche

- Kapitalanlage,
- Versicherungstechnik und
- Rechnungslegung
- Abschlussprüfung
- Internes Modell

gehören. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus noch weitere Themenfelder im freien Ermessen durch Beschluss festlegen. Bei personellen Wechseln infolge einer Neubestellung im Aufsichtsorgan ist sicherzustellen, dass die kollektiven fachlichen Fähigkeiten im Gremium weiterhin gewahrt bleiben (vgl. Ziff. 5.1).

3.2.3 Fortbildung

Fehlende Sachkunde führt nicht generell zum Ausschluss der fachlichen Eignung zur Tätigkeit im Aufsichtsrat. Sie kann in der Regel auch in Form von Fortbildungen erworben werden. Diese müssen die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts vergleichbarer Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrats auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Ebenso soll die Fortbildung die Grundzüge der Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie des Aufsichtsrechts enthalten. Hierbei sind die Grundzüge nicht gleichbedeutend mit der inhaltlich strengerer Anforderung des Sachverstands in § 100 Abs. 5 AktG. Die Fortbildung ist bereits vor Anzeige der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied zu absolvieren und durch Einreichung einer Teilnahmebescheinigung zusammen mit der Beststellungsanzeige nachzuweisen.

3.2.4 Weiterbildung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sorgen eigenverantwortlich für eine regelmäßige und der Sache nach an-

gemessene Weiterbildung, um die fachliche Eignung unter Berücksichtigung sich wandelnder Anforderungen bezüglich ihrer Aufgaben im Konzern und für die Gesellschaft gewährleisten zu können. Soweit möglich, sind über die jeweiligen Weiterbildungsmaßnahmen entsprechende Nachweise zu führen.

3.3 Persönliche Zuverlässigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats („Properness“)

Der Begriff „Properness“ bezeichnet die persönliche Zuverlässigkeit. Mitglieder des Aufsichtsrats müssen verantwortungsvoll und integer sein; sie haben ihre Tätigkeiten pflichtbewusst mit der gebotenen Sorgfalt zu erfüllen. Integrität ist das auf Erfahrungen und Erwartungen gestützte Ansehen bzw. Vertrauen, das die Person hinsichtlich der Berücksichtigung der (berechtigten) Interessen anderer Akteure bzw. der Einhaltung von Verträgen sowie formellen und informellen Regeln genießt.

Im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist Unzuverlässigkeit etwa dann anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Ausübung des Mandats des Aufsichtsrats beeinträchtigen können. Die Beurteilung, ob eine Person zuverlässig ist, umfasst eine Beurteilung ihrer Redlichkeit sowie der Solidität ihrer finanziellen Verhältnisse, im Zweifel auf der Grundlage von Nachweisen, die ihren Charakter, ihr persönliches Verhalten und ihr Geschäftsgebaren betreffen, einschließlich etwaiger aufsichtlicher Aspekte, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

Darüber hinaus muss im Rahmen der Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit auch geprüft werden, ob ggf. Interessenskonflikte vorliegen. Diese sind dann gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, die Person in der Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit und ihrer Verpflichtung, zum Wohle des Unternehmens tätig zu sein, zu beeinträchtigen. Auf persönlicher Ebene sind etwaige Angehörigkeitsverhältnisse von Geschäftsleitern bzw. Verantwortlichen Personen untereinander oder zu Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder anderen Verantwortlichen Personen mit Schlüsselfunktionen offenzulegen. Anhaltspunkte können zudem entgegenlaufende Interessen aus persönlichen Umständen, dem eigenen wirtschaftlichen Umfeld wie z.B. Vermittlertätigkeiten der jeweiligen Person oder Geschäftsbeziehungen, die ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Unternehmen begründen, sein, die geeignet sind, die Unabhängigkeit der Kontroll- und Überwachungsfunktion zu beeinträchtigen. Zur Beurteilung möglicher Interessenkonflikte hat das Aufsichtsratsmitglied ferner Angehörigenverhältnisse zu den Mitgliedern der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und etwaige Geschäftsbeziehungen, aus denen Interessenkonflikte resultieren können, offenzulegen. Mitglieder des Aufsichtsrats sollen mögliche Konflikte dieser Art dem Aufsichtsratsvorsitzenden frühzeitig anzeigen. Ferner hat eine Dokumentation hinsichtlich der Art und Weise des Umgangs mit dem Interessenkonflikt zu erfolgen.

Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Inkompatibilität der Tätigkeit im Aufsichtsrat.

Im Vorfeld von Ernennungen/Bestellungen ist sicherzustellen, dass sich das Mitglied des Aufsichtsrats nicht durch strafbare Handlungen als nicht zuverlässig erwiesen hat.

Anders als im Rahmen der fachlichen Eignung findet der Grundsatz der Proportionalität für die Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit keine Anwendung.

4. Weitere Anforderungen nach Aktienrecht und DCGK

4.1 Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat soll so besetzt sein, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Besetzung des Aufsichtsrats soll eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands in einer international tätigen, breitaufgestellten Versicherungsgruppe durch den Aufsichtsrat sicherstellen und das Ansehen des Konzerns in der Öffentlichkeit wahren. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Neben den aufsichtsrechtlich geforderten Fachkompetenzen Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Internes Modell werden die Themen Internationalität, Personal, Risikomanagement, IT/Digitalisierung, Compliance sowie Nachhaltigkeit/ESG im Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat berücksichtigt. Es werden die mit Inkrafttreten des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes

(FISG) erweiterten Sachkundanforderungen für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt. Geachtet wird ferner auf die Persönlichkeit, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit der zur Wahl vorgeschlagenen Personen. Ziel ist es, dass im Aufsichtsrat insgesamt sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Aktivitäten des Talanx Konzerns als wesentlich erachtet werden. Mit Blick auf die internationale Ausrichtung der Talanx soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehört. Die Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats sollen aufgrund ihrer derzeitigen oder ehemaligen Tätigkeit als Vorstand/CEO oder in vergleichbaren leitenden Funktionen in international tätigen Unternehmen oder Organisationen über langjährige internationale Erfahrung verfügen. Es ist das Ziel, das derzeit bestehende internationale Profil beizubehalten.

Für seine Zusammensetzung legt der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil fest, welches als **Anlage** dieser Richtlinie beigefügt ist.

4.2 Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein.

4.3 Diversität und Geschlechterverteilung im Aufsichtsrat

Die Besetzung des Aufsichtsrats erfolgt unter Beachtung des Diversitätskonzepts der Talanx AG. Dieses orientiert sich am Grundsatz der Vielfalt und berücksichtigt neben der fachlichen und persönlichen Qualifikation (Kompetenz) insbesondere die Aspekte Alter, Geschlecht sowie Bildung, beruflichen Werdegang und Internationalität. Darüber hinaus erfolgt die Besetzung des Aufsichtsrats im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen an die Geschlechterverteilung. Es gilt für die Gesellschaft eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat von 30%.

4.4 Zeitliche Verfügbarkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Unter Berücksichtigung der beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtung muss jedes Aufsichtsratsmitglied in der Lage sein, zur Wahrung seiner Aufgaben ausreichend Zeit für das Mandat aufzubringen und diese tatsächlich aufzuwenden. Die zeitliche Verfügbarkeit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller beruflichen haupt- und nebenamtlichen Tätigkeiten, einschließlich weiterer Mandate des Mitgliedes. Der Aufsichtsrat soll sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder vergewissern, dass der Kandidat den erwarteten Zeitaufwand auch tatsächlich aufbringen kann.

4.5 Mandatsbegrenzung

Zur Gewährleistung der zeitlichen Verfügbarkeit ist die Anzahl der zulässigen Mandate eines jeden Mitgliedes begrenzt.³ Eine Beschränkung von Mandaten gebietet sich zudem zur Vorbeugung von Interessenkonflikten. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Aktienrechts und des Versicherungsaufsichtsrechts soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Gehört ein Aufsichtsratsmitglied der Talanx AG dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft an, soll es insgesamt höchstens ein weiteres Aufsichtsratsmandat oder eine vergleichbare Funktion in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

³ Einzelheiten konkretisiert die BaFin im „Rundschreiben zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG“ vom 1. Dezember 2023.

4.6 Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfolgt unter Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zur Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder. Danach soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Im Einklang mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) wird dabei die Eigentümerstruktur berücksichtigt. Als angemessen wird die Anzahl von mindestens zwei sowohl von der Gesellschaft und deren Vorstand als auch vom kontrollierenden Aktionär unabhängigen Mitgliedern angesehen.

4.7 Interessenkonflikte, Tätigkeiten für wesentliche Wettbewerber

Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sind mit der Wahrnehmung des Amts als Aufsichtsratsmitglied der Talanx AG unvereinbar. Sie sollen zur Beendigung des Mandats führen. Darüber hinaus dürfen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder individuelle Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft, eines Konzernunternehmens oder des Talanx-Konzerns ausüben. Sie sollen auch nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

4.8 Dauer der Zugehörigkeit, Altersgrenze

Aufsichtsratsmitglieder sollen dem Aufsichtsrat in der Regel maximal drei zusammenhängende Amtsperioden angehören. Weiterhin gilt die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Talanx AG festgelegte Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

4.9 Ehemalige Vorstandsmitglieder

Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Talanx AG angehören.

5. Verfahren zur Umsetzung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit werden anhand einzureichender Unterlagen, insbesondere dem Lebenslauf und dem Führungszeugnis, beurteilt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kriterien sowohl zum Zeitpunkt der Bestellung als auch während der gesamten Ausübung des Mandats erfüllt sind.

5.1 Verfahren zur Beurteilung von fachlicher Eignung und persönlicher Zuverlässigkeit im Zuge der Neubestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes

5.1.1 Fachliche Eignung des Aufsichtsratsmitglieds

Im Vorfeld einer Neubesetzung ist für das jeweilige Aufsichtsratsmitglied ein detaillierter, aussagekräftiger und unterzeichneter Lebenslauf mit Schwerpunkt auf den Stationen des Berufslebens anzufordern. Dieser soll die erforderlichen Nachweise für die Beurteilung der notwendigen fachlichen Eignung auflisten und beschreiben.

Neben den formalen Angaben im Lebenslauf⁴ beinhaltet dieser folgende Angaben:

- Eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung
- Namen aller Unternehmen, für die die Person tätig ist oder tätig gewesen ist
- Angaben zu Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten
- Angaben zu Sprachkenntnissen

⁴ Name, sämtliche Vornamen, Geburtsname; Geburtstag, Geburtsort; Wohnsitz (falls innerhalb der letzten zehn Jahre außerhalb Deutschlands: Angabe von Zeitraum und Staat); Staatsangehörigkeit.

Zur Beurteilung der fachlichen Eignung muss der Schwerpunkt des Lebenslaufs auf den Stationen des Berufslebens liegen. Anzugeben sind in diesem Zusammenhang:

- Konkrete Position
- Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils mit Monat und Jahr
- Name und Sitz des Unternehmens sowie Art und Umfang des Geschäftsmodells
- Ort der Tätigkeit

Das Unternehmen kann weitere Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Qualifikation anfordern, etwa Zeugnisse über Zusatzqualifikationen oder Nachweise über Fortbildungen. Bei Neubesetzung eines Aufsichtsratsmandates sind die Mindestanforderungen an die fachliche Eignung jeweils zu prüfen. Falls Teile des Anforderungsprofils nicht erfüllt werden, ist dies zu begründen und schriftlich zu dokumentieren. Darüber hinaus sind umgehend Maßnahmen zur vollständigen Erfüllung des Anforderungsprofils, z.B. durch entsprechende Fortbildungen zu treffen.

5.1.2 Persönliche Zuverlässigkeit des Aufsichtsratsmitglieds

Die persönliche Zuverlässigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds wird anhand folgender Angaben beurteilt:

- Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“
- Aktuelles „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Die erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit erfolgt bei Veränderungen in den Angaben gegenüber einer vorherigen Anzeige an die BaFin. Nicht erforderlich ist die regelmäßige Überprüfung mittels aktualisierter Führungszeugnisse.

5.2 Verfahren für die kontinuierliche Sicherstellung von fachlicher Eignung und persönlicher Zuverlässigkeit und für Wiederbestellungen

Um der Anforderung an eine fortlaufende Sicherstellung zur Einhaltung der relevanten Anforderungen gerecht zu werden, erfolgt eine jährliche Selbstbeurteilung der fachlichen Eignung sowie eine Bestätigung durch die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats, dass sie die an sie im Hinblick auf ihre Aufgaben im Aufsichtsrat der Gesellschaft gestellten Anforderungen erfüllen. Nicht erforderlich ist die regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit mittels aktualisierter Führungszeugnisse.

Die wiederholte Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bei demselben Unternehmen ist gegenüber der BaFin anzeigepflichtig. Es sind alle Unterlagen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit erneut einzureichen mit Ausnahme der Unterlagen, welche sich auf die fachliche Eignung beziehen (z. B. Lebenslauf).

5.3 Verfahren für die anlassbezogene Neubeurteilung von fachlicher Eignung und persönlicher Zuverlässigkeit

Es erfolgt eine anlassbezogene Überprüfung der Einhaltung des Anforderungskataloges bei Veränderungen der zugrunde liegenden Parameter⁵:

Eigenschaften, die in der Person des Aufsichtsratsmitglieds begründet sind:

- Neue Erkenntnisse über die Integrität der Person des Aufsichtsratsmitgliedes (z. B. anhängiges Strafverfahren)
- Veränderungen in der Person, die einer angemessenen Repräsentation des Unternehmens in der Öffentlichkeit entgegenwirken (z.B. ungebührliches öffentliches Verhalten)
- Neue Erkenntnisse über die fachliche Qualifikation der Person

⁵ Vgl. Leitlinien zum Governance-System (EIOPA), Leitlinie 13 und Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit.“

Eigenschaften, die in der Position begründet sind

- Veränderungen im Verantwortungsbereich der Position (Tätigkeit in Ausschüssen)
- Veränderungen der fachlichen Anforderungen zur Erfüllung der Position (z.B. Änderung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Berufsqualifikation)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind diesbezüglich in der Pflicht, relevante Änderungen gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen.

5.4 Kenntnisse im Gremium / Selbsteinschätzung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Es erfolgt eine personenbezogene Selbsteinschätzung der Mitglieder des Aufsichtsrats hinsichtlich ihrer Kenntnisse in den Themenfeldern des Kompetenzprofils auf einer Skala von A (= fundierte Kenntnisse) bis E (= keine bis geringe Kenntnisse), die in einer Tabelle zu dokumentieren ist.⁶ Die Selbsteinschätzung ist einmal jährlich entweder turnusmäßig oder anlässlich der Neubesetzung von Aufsichtsratsmandaten vorzunehmen. Falls innerhalb eines Jahres mehrere Neubesetzungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, kann bei den schon tätigen Aufsichtsratsmitgliedern auf die vorherigen Selbsteinschätzungen zurückgegriffen werden, sofern diese nicht älter als ein Jahr sind.

Auf Basis der Selbsteinschätzung ist vom Aufsichtsrat ein jährlicher Entwicklungsplan aufzustellen. Dafür setzen sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit dem Status quo auseinander und überlegen, in welchen Themenfeldern sie sich einzeln und im Gremium weiterentwickeln wollen. Sowohl die Selbsteinschätzung als auch der darauf basierende Entwicklungsplan sind der BaFin zu übersenden.

6. Meldepflichten an die Versicherungsaufsichtsbehörde

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats die vorgenannten Kriterien erfüllt sind.

Der Aufsichtsbehörde sind darüber hinaus alle Änderungen in der Identität der Aufsichtsratsmitglieder zu melden (§ 47 VAG), und es sind ihr sämtliche Informationen, die zur Beurteilung notwendig sind, insbesondere ob die neu bestellten Personen fachlich qualifiziert und zuverlässig sind, zu übermitteln. Zusätzlich sind der Aufsichtsbehörde die Fälle zu melden, in denen Mitglieder des Aufsichtsrats aufgrund der Nichteinhaltung der unter Ziffer 5 genannten Kriterien ersetzt wurden. Gleiches gilt für die Einhaltung der Zielgröße für den Anteil von Frauen und das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds.

⁶ Vgl. Anlage.

7. Anlage

Jährliche Selbsteinschätzung/Kompetenzprofil

	AR-Vorsitzender	AR-Mitglied X	AR-Mitglied Y													
Kapitalanlage																
Versicherungstechnik																
Rechnungslegung																
Abschlussprüfung																
Internes Modell																
Internationalität																
Compliance																
Risikomanagement																
Personal																
IT/Digitalisierung																
Nachhaltigkeit/ESG																

Selbsteinschätzung:

- A fundierte Kenntnisse
- B gute Kenntnisse
- C befriedigende Kenntnisse
- D ausreichende Kenntnisse
- E keine bis geringe Kenntnisse